

St Schriftbesk

**Stellungnahme
der Studienkommission für Elektrotechnik
an der TU-Wien zum
Entwurf für ein Bundesgesetz
über Studien an Universitäten (UniStG)**

BONNI GESETZENTWURF	
Z. 54	-GE/1995
Datum: 4. DEZ. 1995	
5.12.95	

(Beilage zur Stellungnahme des akademischen Senates der TU Wien)

Vorbemerkung:

- Die vorliegende Stellungnahme setzt sich nur mit Sachfragen und nicht mit formal-juristischen Fragen bzw. Formulierungsfragen auseinander.
- Diese Stellungnahme geht im wesentlichen nur auf jene Bestimmungen des Entwurfes ein, deren Abänderung von der Studienkommission für Elektrotechnik dringend empfohlen wird. Bezüglich zahlreicher anderer Kritikpunkte, insbesondere in verwaltungstechnischer Hinsicht, wird auf die Stellungnahmen des akademischen Senates und der Universitätsdirektion der TU Wien verwiesen.

Allgemeine Kommentare:

- A1: Es ist ein genereller Mangel des Gesetzesentwurfes, daß viele Begriffe in Zusammenhang mit Prüfungen nicht klar definiert und damit viele Gesetzesstellen nicht eindeutig interpretierbar sind. Insbesondere sollte zwischen Einzelprüfung (einer Lehrveranstaltung), Feststellung des Studienerfolges, Fächerprüfung (mehrerer Lehrveranstaltungen), Prüfungsfach usw. klar unterschieden werden und diese Begriffe im ganzen Gesetz auch einheitlich verwendet werden.
- A2: Im Sinne einer qualitativ gleichwertigen Ausbildung sollte die Regelstudiendauer für alle Diplomstudien mindestens 8 Semester betragen. Ebenso sollte die minimale Anzahl von Wochenstunden für alle Diplomstudien 150 Wochenstunden nicht unterschreiten (dies gilt insbesondere auch für die individuellen Studien, §32).

Kommentare zu einzelnen Paragraphen:

§8 Inhalt des Studienplanes

Im Gesetzesentwurf wird nur der formale Studienplan angesprochen, in dem Stundenausmaß des Studiums, Prüfungsfächer, Prüfungsarten usw. festgelegt werden. Es gibt aber jedes Jahr auch einen aktuellen Studienplan, in dem unter anderem den Prüfungsfächern konkrete Lehrveranstaltungsnummern zugeordnet werden. Das Gesetz sollte klarstellen, daß der Studienkommission auch die Gestaltung dieses aktuellen Studienplanes obliegt.

§ 14 Zulassung zum Studium

Zu Diplomstudien sollten nur Antragsteller mit ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache (Nachweispflicht) zugelassen werden. Ein effizienter Studienfortgang ist sonst nicht möglich.

§27(3) Einteilung des Studienjahres

Zusätzliche Prüfungstermine während der Hauptferien führen erfahrungsgemäß zu einer Beschleunigung des Studienfortganges und sollen deshalb nicht verboten werden.

§ 28 (2): Bedürfnisse berufstätiger Studierender

Die besonderen Bedürfnisse berufstätiger Studierender können nur nach Maßgabe der Möglichkeiten berücksichtigt werden.

§ 32 Diplomstudien als individuelle Studien

Die Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeit eines individuellen Diplomstudiums ist so wie bisher unbedingt zu prüfen und als notwendige Voraussetzung für die Genehmigung festzuschreiben. Ohne diese Maßnahme ist mit einer Flut von individuellen Studien zu rechnen; so könnte jeder Student, der Probleme mit einem Fach hat, sofort dasselbe Studium ohne dieses Fach beantragen. Auch würde der Verwaltungsaufwand trotz der Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens in Wirklichkeit eher steigen: individuelle Studien müssen nämlich erfahrungsgemäß zur Anpassung an geänderte Lehrveranstaltungen oft modifiziert werden, weil es im Gegensatz zu den Regelstudien keine Übergangsregelungen gibt. Außerdem ist für individuelle Studien die Abwicklung der 2. Diplomprüfung besonders aufwendig (fehlende Automationsunterstützung, exotische Prüfungskommissionen).

Die Mindest-Studiendauer von 6 Semestern und das Mindestausmaß von 100 Wochenstunden sind viel zu niedrig (siehe auch allgemeiner Kommentar A2).

§37 Einteilung der Fächer

§37 - 39. Sind Kern- und Schwerpunktfächer gleichzeitig immer auch Prüfungsfächer? Oder können mehrere Kern- bzw. Schwerpunktfächer ein Prüfungsfach bilden?

Grundsätzlich sollte die Möglichkeit bestehen, durch das Zusammenfassen von Schwerpunktfächern in Gruppen Studienzweige einzurichten. Die Wahlmöglichkeiten bei den Schwerpunktfächern sollten ihre Zusammenfassung in Gruppen nicht ausschließen.

§ 40 Freie Wahlfächer

Nach den Erläuterungen zu diesem Paragraphen wird jedes Wahl- oder Freifach nach einmaligem Prüfungsantritt zum Pflichtfach. Wie läßt sich das aus dem Gesetz herauslesen? Diese Interpretation ist nicht administrierbar!

§ 45 Beurteilungen

(1) Die allgemeine Beschränkung auf eine dreistufige Notenskala widerspricht den internationalen Bemühungen um eine Vereinheitlichung der Leistungsbeurteilung.

Die Begründung einer negativen Beurteilung ist entweder mit großem Aufwand verbunden oder – bei einer Formalisierung – trivial und damit sinnlos.

(2) Die Formulierung "besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsfächern" ist unklar (siehe auch allgemeiner Kommentar A1).

§ 46(1) Prüfungswiederholungen

Dieser Absatz ist nicht eindeutig interpretierbar (siehe auch allgemeiner Kommentar A1).

§ 47 Ungültigerklärung

Die Ungültigerklärung von Prüfungszulassungen oder -beurteilungen soll jedenfalls bei Lehrveranstaltungsprüfungen durch den Leiter der Lehrveranstaltung erfolgen. Der Studiendekan sollte hier als Rechtsschutzmaßnahme nur in zweiter Instanz bemüht werden.

Auch sollte die Ungültigerklärung einer Prüfung (inkl. Einrechnung auf die Zahl der zulässigen Wiederholungen) bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel auch ohne das Vorliegen einer Beurteilung möglich sein: wenn z.B. ein Studierender während einer schriftlichen Prüfung unerlaubte Unterlagen verwendet, erscheint es nicht sehr zweckmäßig, ihn nach Wegnahme der unerlaubten Unterlagen weiterarbeiten zu lassen, um dann die Arbeit einer Beurteilung zu unterziehen.

§ 48 Zeugnisse

§ 48(2) Der Unterschied zwischen "Feststellung des Studienerfolges in Lehrveranstaltungen" und "andere Einzelprüfungen" ist nicht klar (siehe allgemeiner Kommentar A1)

§ 53 Diplomprüfungen

§ 53(3) Wer erteilt die Prüfungsberechtigung?

§ 54, §64 Rigorosen

§54 (2) Der Studiendekan sollte ausländischen Universitätsprofessoren die Prüfungsberechtigung für ein Rigorosum erteilen können. Dasselbe sollte auch für die Begutachtung von Dissertationen gelten (§64).

§ 55 - 58 Prüfungsverfahren

Die betreffenden Paragraphen müssen neu überarbeitet werden:

"Einzelprüfungen" sollen wie bisher in die Kompetenz des Einzelprüfers fallen (bezüglich Termin, Anmeldung etc.), eventuell gekoppelt mit einem Weisungsrecht des Studiendekans in bezug auf die Anzahl und Termine der Prüfungen.

Diplomprüfungen und kommissionelle Einzelprüfungen sollen in die Kompetenz des Studiendekans fallen (inklusive Anmeldeformalitäten).

§ 60 Durchführung der Prüfungen

Die Bescheidung des Abbruches einer Prüfung soll jedenfalls bei Lehrveranstaltungsprüfungen durch den Leiter der Lehrveranstaltung erfolgen. Der Studiendekan sollte hier höchstens als Rechtsschutzmaßnahme in zweiter Instanz bemüht werden. Die Begründung einer negativen Beurteilung ist entweder mit großem Aufwand verbunden oder – bei einer Formalisierung – trivial und damit sinnlos.

§ 62(4) Rechtsschutz bei Prüfungen

Der Studiendekan ist zeitlich überfordert, wenn er bei jeder letzten Wiederholung einer Einzelprüfung den Vorsitz führen muß.

§ 63 Diplomarbeiten

(3) Die verantwortliche Betreuung und Begutachtung von Diplomarbeiten muß (wie bisher) auf Personen mit einer "venia docendi" und Themen auf dem Gebiet ihrer Lehrbefugnis beschränkt bleiben. (Selbstverständlich soll die Mitbetreuung durch Assistenten so wie bisher möglich sein.) Die Vergabe von Diplomarbeiten

sollte überhaupt der Zustimmung des Studiendekans bedürfen. Die Möglichkeit, daß der Vortragende eines ausgefallenen Wahlfaches auch eine Diplomarbeit betreut, kann sonst zu unerwünschten, fachfremden Themen führen.

§ 80 Inkrafttreten

Das neue UniStG soll frühestens in Kraft treten, wenn in ganz Österreich das neue UOG wirksam ist und überall Studiendekane in Funktion sind. Es ist auch zu bedenken, daß derzeit schon viele Studienpläne mit kompliziertesten Übergangsregelungen parallel laufen. Neue Studienpläne auf Grund des UniStG sind deshalb zu einem früheren Zeitpunkt nicht durchführbar.

Anlage 1: Diplomstudien

Für die Diplomstudien ist im Sinne einer einheitlichen Qualifikation auch eine Mindestzahl von 150 prüfungspflichtigen Wochenstunden festzulegen.

Anlage 2: Doktoratsstudien

2.3 Doktorat der Ingenieurwissenschaften

Der akademische Grad sollte weiterhin Dr.techn. heißen, damit die zusätzliche Unterscheidung zwischen dem zugrundeliegenden Diplom-Studium an der Universität bzw. einer Fach-Hochschule erkennbar bleibt (Dipl.-Ing. mit und ohne FH-Zusatz).

Klaus Wimmer
Vorsitzender der Studienkommission
Elektrotechnik